

Vergabestelle

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Meißner Straße 151 a
01445 Radebeul

Deutschland

Tel. 0351 40404-231, -232 Fax 0351 40404-444

Datum der Versendung über evergabe.de

Vergabeart	
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
<input type="checkbox"/>	Internationale NATO-Ausschreibung
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
26.06.2025	10:00 Uhr
Bindefrist endet am 31.08.2025	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOL/A)

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer

Maßnahme

Vergabenummer

2025-16-SG NR

Leistung

Transport von Sickerwasser von den HMD Cunnersdorf und Kleincotta zur KA Kreischa

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- 632 Bewerbungsbedingungen
 227 Zuschlagskriterien

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
 634 Besondere Vertragsbedingungen
 635 Zusätzliche Vertragsbedingungen
 241 Abfall
 244 Datenverarbeitung
 246 Aufträge für Gaststreitkräfte
 247 Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
 625 NATO Infrastrukturbauten
 Leistungsvertrag (Entwurf)

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- 633 Angebotsschreiben
 Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
 125 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
 233 Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen
 Eigenerklärungen (siehe Nr. 3.1)
 Verpflichtungserklärung Mindestlohn

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- 126 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung - Nachunternehmer/Unterauftragnehmer

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

Meißner Straße 151 a

01445 Radebeul,

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Roman Toedter

zu vergeben.

2 Auskünfte

Auskünfte werden erteilt, nicht beigelegte Unterlagen können eingesehen werden bei/beim

Name Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal - Vergabestelle

Anschrift Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Tel. 0351 40404-231, -232 Fax 0351 40404-444 E-Mail vergabestelle@zaoe.de

Nicht beigelegte Unterlagen sind:

Keine.

3 Vorlage von Nachweisen/Angaben/Unterlagen

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von mehr als 30.000 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nr. 6) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

3.1 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- siehe (Auftrags)Bekanntmachung
 Eigenerklärung über das Vorliegen eines gültigen EfB-Zertifikates
 Eigenerklärung über das Vorliegen einer gültigen Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme
 von 1.250.000 EUR

3.2 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- siehe (Auftrags)Bekanntmachung
 Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 248
 Nachweise zu den unter Nr. 3.1 geforderten Eigenerklärungen

3.3 - frei -**4 Losweise Vergabe**

- nein
 ja, Angebote sind möglich
 nur für ein Los
 für ein Los oder mehrere Lose

nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Nebenangebote

- 5.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nr. 4 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht.
 5.2 Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 4 der Bewerbungsbedingungen), ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
 für die gesamte Leistung
 nur für nachfolgend genannte Bereiche:

mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

6 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterium Preis
 Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
 Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen,
 insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt.
 Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein
 anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.
 Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

7 Angebote können abgegeben werden:

- schriftlich.
 elektronisch mit fortgeschrittener Signatur.
 elektronisch mit qualifizierter Signatur.

8 Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten (entfällt bei Öffentlicher Ausschreibung).

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das beigefügte Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf
 Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe "Angebot für

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme:
Vergabenummer: 2025-16-SG NR	Leistung: Transport von Sickerwasser von den HMD Cunnersdorf und Kleincotta zur KA Kreischa

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

9 Nachprüfungsstelle

Nachprüfungsbehörde nach erfolgter Vorabinformation nach § 8 SächsVergabeG:
 Landesdirektion Sachsen, Referat 39 - Vergaberecht, Preisrecht, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
 Postanschrift: 09105 Chemnitz, Fax-Nr. 0371 532-1929,
 nach vorheriger Rüge beim Auftraggeber.

10 zu 7. Angebote können abgegeben werden:

schriftlich und elektronisch

zu 8. Angebotsabgabe:

Die Formulierung "Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot **wie vorgegeben digital zu signieren** und zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln."

wird ersetzt durch die Formulierung:

"Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot **elektronisch in Textform** und zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform eVergabe.de der Vergabestelle zu übermitteln."

Bei elektronischer Einreichung ist das Angebot zu versehen mit Ort, Datum, Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der natürlichen Person, die diese Erklärung abgibt.

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verdingungsordnung für Leistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" (VOL/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

Name und Anschrift des Bieters

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax.:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Meißner Straße 151 a
01445 Radebeul

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmenummer

Maßnahme

Vergabenummer	Leistung
2025-16-SG NR	Transport von Sickerwasser von den HMD Cunnersdorf und Kleincotta zur KA Kreischa

Anlagen ¹	<input type="checkbox"/>	Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz - oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
	<input type="checkbox"/>	Einheitliche Europäische Eigenerklärung
	<input type="checkbox"/> 234	Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
	<input type="checkbox"/> 235	Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
	<input type="checkbox"/> 248	Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
	<input type="checkbox"/>	Nebenangebot(e)
	<input type="checkbox"/> 233	Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen
	<input type="checkbox"/>	Verpflichtungserklärung Mindestlohn
	<input type="checkbox"/>	Eigenerklärungen (Efb-Zertifikat, Haftpflichtversicherung)

**1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.**

2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung einschl. Umsatzsteuer beträgt	_____	€
3 Anzahl der Nebenangebote	_____	St.
4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote	_____	%

¹ vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

5 Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

6 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind.
- ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes mit einer Geldbuße von mehr als 2 500 Euro belegt worden bin/sind.
- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,
 - ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
 - ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,
- wird das Angebot ausgeschlossen.**

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

3 Ausführungsunterlagen (§ 3)

3.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

4 Ausführung der Leistung (§ 4)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

5 Holzprodukte (§ 4)

5.1 Holzprodukte als Bestandteil der Leistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

5.2 Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 5.1 ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.

5.3 Der Nachweis der Gleichwertigkeit - d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC - bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

6 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2), Antikorruptionsklausel

6.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
- c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vortellsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- 6.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 6.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 6.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 6.1 b oder 6.1 c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 6.4 Die Ziffern 6.1 b und 6.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“¹ handelt.
- 6.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

7 Güteprüfung (§ 12 Nr. 2)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

8 Abnahme (§ 13)

- 8.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.
- 8.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über
- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
 - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

9 Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

10 Rechnungen (§§ 15 und 17)

- 10.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 10.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

11 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

¹ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm

12 Zahlungen (§ 17)

- 12.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 12.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

13 Überzahlungen (§ 17)

- 13.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 13.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.
Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

14 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Maßnahme/ Leistung: Transport von Sickerwasser von der HMD Cunnersdorf und Kleincotta zur Kläranlage (KA) Kreischa	Vergabenummer 2025-16-SG NR
---	--------------------------------

Verpflichtungserklärung nach dem Mindestlohngesetz

Aufgrund der Vierten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Vierte Mindestlohn-anpassungsverordnung – MiLoV4) vom 24. November 2023 und gemäß den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 1. Januar 2025 ein verbindlicher Mindestlohn von 12,82 EUR brutto je Zeitstunde.

Gemäß § 13 MiLoG i. V. m. § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) haftet der Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmens, eines Nachunternehmens oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) die Vorgaben zum gesetzlichen Mindestlohn stets einzuhalten und sämtlichen Arbeitnehmern, die in der Umsetzung des Vertrages eingesetzt sind, das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren.

Entsprechend versichert der Auftragnehmer, dass die von ihm gegebenenfalls eingeschalteten Subunternehmer bzw. Zeitarbeitsunternehmer ihrerseits ihre Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns einhalten. Die Einhaltung des Mindestlohns hat er auf Verlangen des ZAOE durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Gehaltsabrechnung) nachzuweisen, wobei der Auftragnehmer für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verantwortlich ist.

Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz verpflichtet sich der Auftragnehmer, den ZAOE von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das ihm obliegende Mindestlohngesetz ergeben, freizustellen.

Ort, Datum, Unterschrift (bei schriftlicher Angebotsabgabe) bzw. Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der natürlichen Person, die diese Erklärung abgibt (bei elektronischer Angebotsabgabe)



Maßnahme	Hausmülldeponien Cunnersdorf und Kleincotta, beide Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
	Transport von Sickerwasser zur Kläranlage Kreischa
Angebot für	Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
	01445 Radebeul, Meißner Straße 151a

Leistungsbeschreibung

Inhaltsübersicht	1. Bezeichnung des zu transportierenden Mediums
	2. Genehmigungen / Nachweise
	3. Anfallendes Sickerwasservolumen
	4. Entleerung der Speicher
	5. Transport



**Leistungsbeschreibung Sickerwassertransport
Cunnersdorf/Kleincotta**

1. Bezeichnung des zu transportierenden Mediums

- **Abfallbezeichnung** **Deponiesickerwasser**
- **Abfallschlüssel** 19 07 03
- **Abfalldefinition gemäß KrWG** nicht gefährliche Abfälle

2. Genehmigungen / Nachweise

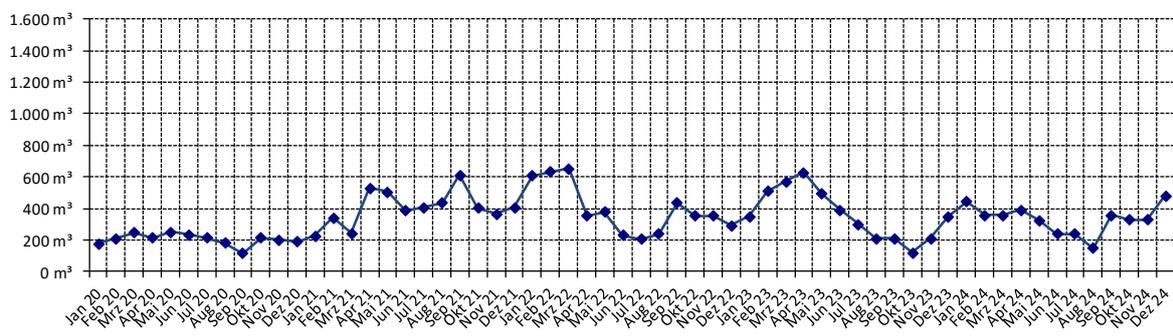
- Nachweis Entsorgungsfachbetrieb
- gültige Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 1.250.000 €

3. Anfallendes Sickerwasser

3.1 Deponie Cunnersdorf

- Sickerwasserspeichervolumen 100 m³
- Sickerwasseranfall 2020 bis 2024:

	m ³								
Jan. 20	177	Jan. 21	228	Jan. 22	606	Jan. 23	350	Jan. 24	444
Feb. 20	209	Feb. 21	342	Feb. 22	634	Feb. 23	509	Feb. 24	360
Mrz. 20	246	Mrz. 21	243	Mrz. 22	652	Mrz. 23	570	Mrz. 24	359
Apr. 20	216	Apr. 21	530	Apr. 22	354	Apr. 23	630	Apr. 24	390
Mai. 20	250	Mai. 21	507	Mai. 22	379	Mai. 23	492	Mai. 24	324
Jun. 20	237	Jun. 21	387	Jun. 22	232	Jun. 23	390	Jun. 24	240
Jul. 20	214	Jul. 21	405	Jul. 22	207	Jul. 23	299	Jul. 24	240
Aug. 20	182	Aug. 21	435	Aug. 22	241	Aug. 23	210	Aug. 24	150
Sep. 20	115	Sep. 21	612	Sep. 22	436	Sep. 23	210	Sep. 24	360
Okt. 20	213	Okt. 21	403	Okt. 22	354	Okt. 23	119	Okt. 24	330
Nov. 20	203	Nov. 21	366	Nov. 22	354	Nov. 23	210	Nov. 24	330
Dez. 20	191	Dez. 21	408	Dez. 22	291	Dez. 23	352	Dez. 24	480



Mittelwert: 340,09 m³/Monat entspr. 4.081,08 m³/a



- Grundsätzlich ist in Abstimmung mit dem ZAOE und der Kläranlage die Entleerung so vorzusehen, dass der Sickerwasserspeicher freitags vollständig entleert und damit mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Überlaufen am Wochenende verhindert wird.
- Bei extremen Witterungsbedingungen (Starkniederschläge, Tauwetter) ist auch an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen die Entleerung rund um die Uhr zu gewährleisten.
- Ist eine operative Annahme durch die Kläranlage außerhalb der Öffnungszeiten bzw. aus Havariegründen nicht möglich, muss gewährleistet sein, dass ca. 25 m³ kurzzeitig (ca. 2 Tage) zwischengelagert werden können (z. B. im Tankfahrzeug).
- Der Auftragnehmer erhält einen Schlüssel für das Tor im Bereich der Übernahmestelle. Nach Abschluss der Befüllung des Tankfahrzeuges ist dieses Tor unbedingt zu verschließen.

4.2 Deponie Kleincotta

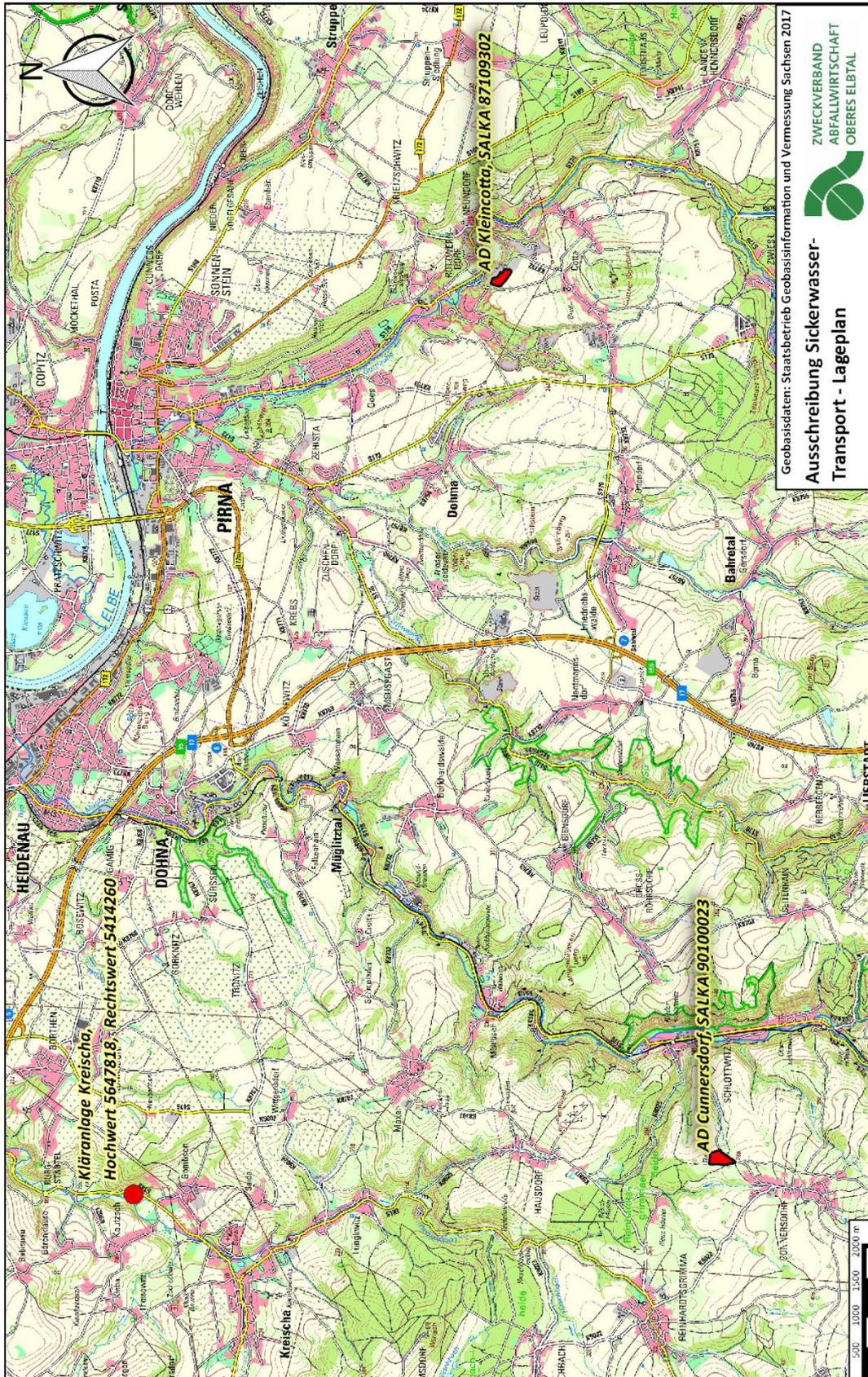
- Die Anlage ist besetzt.
- Das Personal des ZAOE fordert den Transporteur zur Abholung des Sickerwassers auf. Die Entleerung des Speichers (s. Zeichnung in Anlage 3.) erfolgt mit der Pumpe des Transportfahrzeuges.
- Es ist mit höchstens zwei Transporten monatlich zu rechnen.
- Die Verfahrensweise in der Kläranlage ist analog zur Einleitung des Sickerwassers der Deponie Cunnersdorf (Pkt. 4.1).
- Die abgefahrene Menge wird über der Volumenmeseinrichtung der Kläranlage Kreischa bestimmt und diese Menge ist beim ZAOE abzurechnen.

5. Transport

- **Es wird empfohlen, dass sich der Bieter mit den örtlichen Gegebenheiten im unmittelbaren Bereich der Deponien, in der Ortslage Cunnersdorf bzw. Kleincotta sowie in der Kläranlage Kreischa vertraut macht.**
- Hauptanlieferstelle ist die **Kläranlage Kreischa, Lockwitzer Straße 67, 01731 Kreischa**. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7:30 bis 15:30 Uhr, nach Anmeldung beim Personal der Kläranlage (2 Tage vorher) an Wochenenden und Feiertagen von 9:30 bis 11:30 Uhr
- Anlage 1 zeigt einen Übersichtsplan mit Lage der Deponien sowie der Kläranlage
- Die Transportkosten sind in €/m³ auszuweisen.
- **Grundlage für die Erstellung der Rechnung ist die über die Volumenmeseinrichtung der Kläranlage erfasste Menge.**

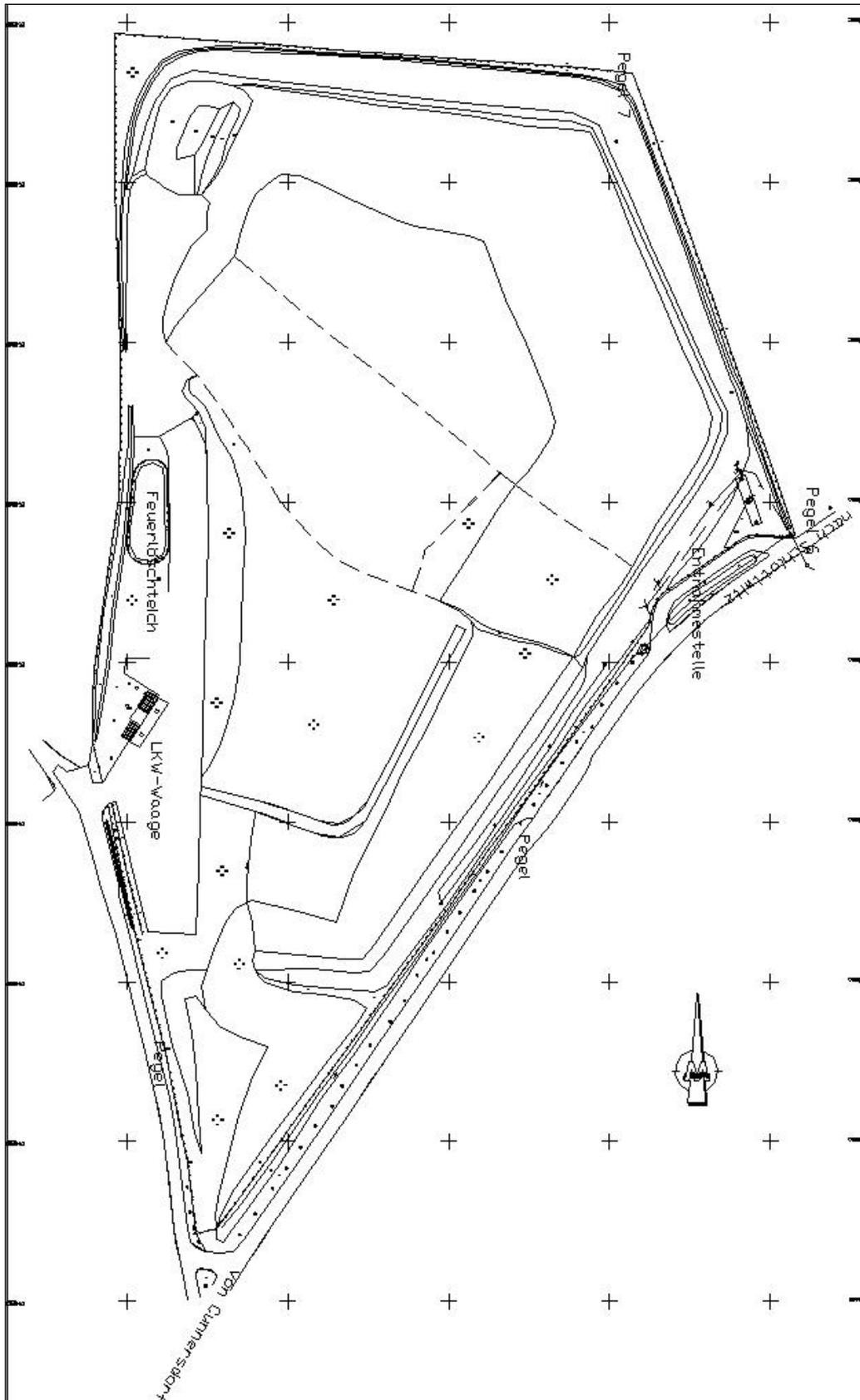


ÜBERSICHTS-LAGEPLAN



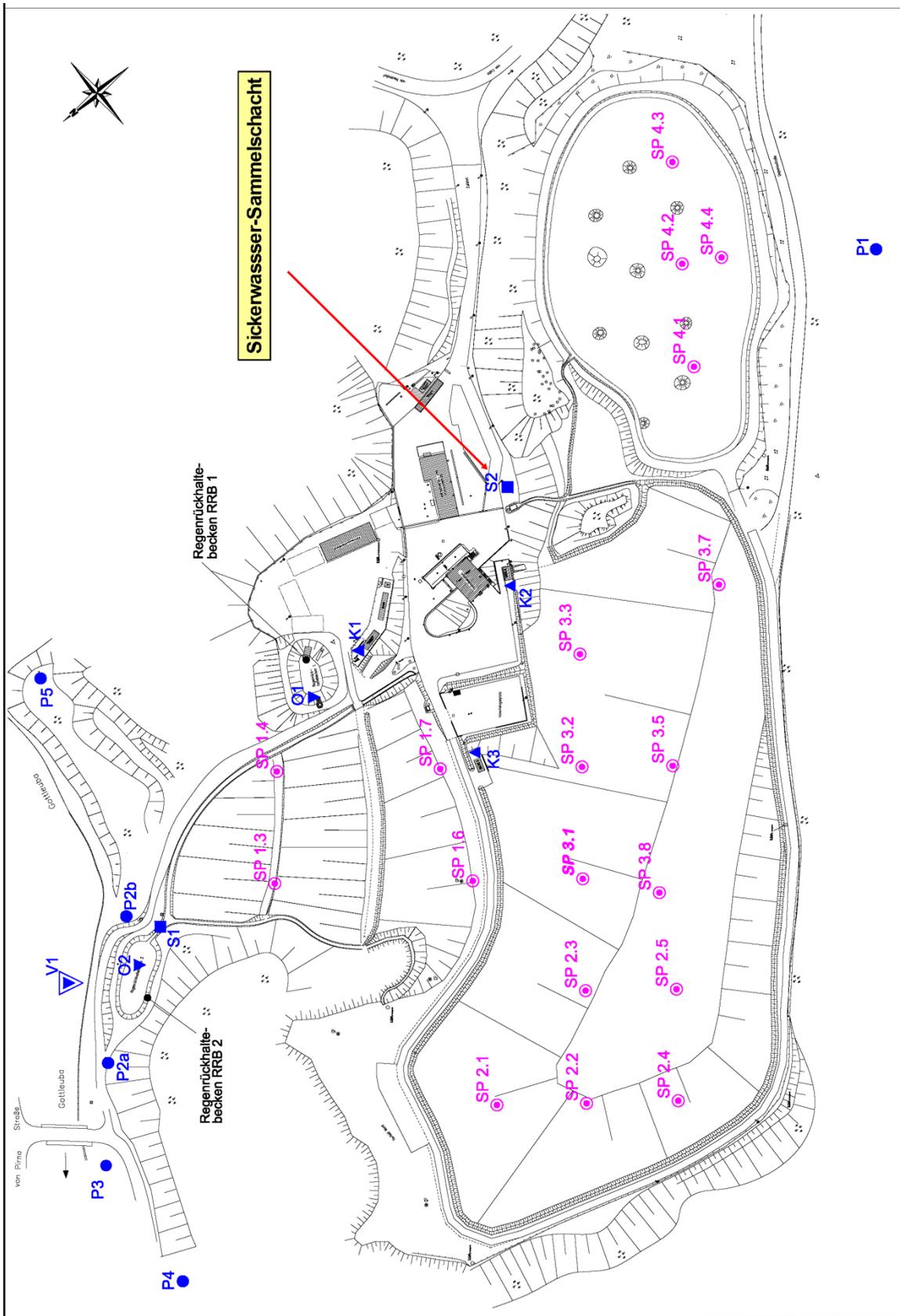


DEPONIE CUNNERSDORF - LAGEPLAN





LAGEPLAN DEPONIE KLEINCOTTA





ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

**Leistungsverzeichnis Sickerwassertransport
Cunnersdorf/Kleincotta**

Blatt 1

Leistungszeitraum und Leistungspreise

Leistungszeitraum: 01.10.2025 bis 30.09.2026

Die Kosten für die Position Sickerwasserabfuhr sind zur Vergleichbarkeit auf 1 m³ zu beziehen.

Für die Erstellung des Angebotes ist die Tabelle auf den nachfolgenden Seiten zu verwenden.
Die ausgeschriebene Leistung umfasst die folgenden Positionen:



Pos.

1 allgemeine Angaben:

1.1 Fahrzeugtyp: _____

1.2 Tankvolumen: _____ m³

1.3 Reaktionszeit von Aufforderung zur Abfuhr bis Beginn der Entleerung
max. 12 Stunden:

_____ Stunden.

2 Sickerwasserabfuhr zur Kläranlage Kreischa (nach Bedarf)

2.1 von der Deponie Cunnersdorf:

Einheitspreis

netto: _____ €/m³

Preis (netto) für 4.081 m³ in der
Vertragslaufzeit von **1 Jahr**

_____ €/a

2.2 von der Deponie Kleincotta:

Einheitspreis

netto: _____ €/m³

Preis (netto) für 51 m³ in der
Vertragslaufzeit von **1 Jahr**

_____ €/a

2.3 Gesamtpreis

Gesamtpreis (netto) für beide Deponien in der
Vertragslaufzeit von **1 Jahr**

_____ €/a

Mehrwertsteuer: _____ €/a

brutto: _____ €/a

Leistungsvertrag

Transport des Sickerwassers der Deponien Cunnersdorf und Kleincotta zur Kläranlage Kreischa

Zwischen dem

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Roman Toedter
Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul

im Folgenden auch „AG“ genannt

und der

XXXXXXXXXXXX

vertreten durch die Geschäftsführer

im Folgenden auch „AN“ genannt

wird der folgende Leistungsvertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Durchzuführende Leistungen:

- Transport des Sickerwassers der außer Betrieb genommenen Hausmülldeponie Cunnersdorf zur kommunalen Kläranlage Kreischa.
- Transport des Sickerwassers der außer Betrieb genommenen Hausmülldeponie Kleincotta zur kommunalen Kläranlage Kreischa.

(2) Der AG überträgt dem AN die Durchführung der in § 1 (1) genannten Leistungen. Grundlagen des Leistungsumfangs sind:

- Indirekteinleitvertrag zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) und dem Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb (KWA) zur Behandlung des Sickerwassers der Deponie Cunnersdorf (Vertragsanlage 1)
- Erklärung des KWA zur Annahme des Sickerwassers der Deponie Kleincotta (Vertragsanlage 2)
- Angebot des AN vom **xx.xx.xxxx**

(3) Der AN ist verpflichtet, die Leistung termingerecht zu erbringen.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

(1) Grundlage des Vertrages ist die VOL/B in der Fassung 2003.

(2) Der Tätigkeitsrahmen des AN wird durch die angeführten Unterlagen in § 1 (2) geregelt. §2 VOL/B bleibt unberührt.

(3) Die Mitwirkungsleistungen des AG und Grundlagen für die Bearbeitung sind im Angebot benannt.

Leistungsvertrag

Transport des Sickerwassers der Deponien Cunnersdorf und Kleincotta zur Kläranlage Kreischa

(4) Die Bestimmungen über den Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB finden ergänzend Anwendung. Für das Erreichen der Arbeitsziele ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten unabdingbare Voraussetzung.

(5) Als Arbeitsverantwortliche werden von beiden Seiten benannt:

Für den AN: xxxxxxxxx

Tel.-Nr.: xxxxxxxxx

E-Mail: xxxxxxxxx

Für den AG: Herr Ritter

Tel.-Nr.: 0351 40404-219

E-Mail: michael.ritter@zaoe.de

Frau Kaiser

Tel.-Nr.: 0351 40404-224

E-Mail: annekatrin.kaiser@zaoe.de

§ 3 Ausführungsfristen und -bedingungen

- (1) Vertragsbeginn ist der 1. Oktober 2025. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Vertrag gilt nur unter der Voraussetzung des Anfalls von Sickerwasser. Bei Wiedereinleitfähigkeit des Wassers in die Vorflut kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. In diesem Fall steht dem AN für die nicht erbrachten Leistungen kein Anspruch auf entgangenen Gewinn oder Schadensersatz zu.
- (2) Da der Sickerwasseranfall stark witterungsabhängig ist, hat der AN keinen Anspruch auf bestimmte Transportmengen.
- (3) Der AN wird vom AG telefonisch oder per E-Mail zur Durchführung der Transporte aufgefordert. Der AN muss innerhalb von 12 Stunden nach Aufforderung mit der Tankentleerung beginnen.
- (4) Erkennt der AN, dass er die Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat er dem AG die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen und auf Wunsch des AG die Leistung fortzuführen. Im anderen Fall gelten § 7 (1) und 7 (2) entsprechend.
- (5) Wenn der AN ein Subunternehmen mit der Transportleistung beauftragt, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Kann der AN aus Kapazitäts- oder anderen von ihm zu vertretenden Gründen die Abfuhr des Sickerwassers nicht oder nicht in vollem Umfang realisieren, so ist der AG berechtigt, ein anderes Unternehmen zeitweilig mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen. Die dem AG hierbei entstehenden Mehrkosten werden dem AN in Rechnung gestellt.
- (7) Die Anlieferungszeiten und -modalitäten sind in dem Einleitvertrag zwischen dem AG und dem KWA (Vertragsanlage 1) geregelt und gelten auch für den vorliegenden Vertrag. Etwaige Änderungen sind mit dem Betriebsführer der Kläranlage zu klären. Ansprechpartner ist Herr Schramm, Tel.-Nr.: 035206 22994. Der ZAOE ist mittels Aktenvermerk über die vereinbarten Veränderungen zu informieren.

Leistungsvertrag

Transport des Sickerwassers der Deponien Cunnersdorf und Kleincotta zur Kläranlage Kreischa

- (8) Der KWA ist gegenüber dem AG berechtigt, aus jeder Anlieferung eine Probe zu entnehmen und zu analysieren. Der AN hat die Entnahme dieser Probe zu ermöglichen.
- (9) Der AN erhält einen Schlüssel für die Sicherheitsschlösser des Tanks und zum Zugang zur Deponie. Dieser ist nach Beendigung des Vertrages unverzüglich an den AG zurückzugeben.
- (10) Der AN garantiert die Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen bei der Ausführung der Leistung, insbesondere dass der Transport nur auf dafür zugelassenen Wegen und Straßen erfolgt.

§ 4 Vergütung

- (1) Zur Abgeltung der Leistungen des AN werden entsprechend dem vorgelegten Angebot die folgenden Gesamtsummen vereinbart:

	Netto	Brutto
Von der Deponie Cunnersdorf zur Kläranlage Kreischa transportiertes Sickerwasser:	xx,xx Euro/m ³	xx,xx Euro/m ³
Von der Deponie Kleincotta zur Kläranlage Kreischa transportiertes Sickerwasser:	Xx,xx Euro/m ³	Xx,xx Euro/m ³

Die Vergütung erfolgt entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistungen. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis einer in der Kläranlage Kreischa geführten Tabelle, in der der Fahrer die jeweils eingeleitete und mittels Volumenzähler erfasste Sickerwassermenge bestätigt. Diese Tabelle ist Grundlage für die Erstellung der Rechnung des AN an den AG.

- (2) a) Für das Entgelt gilt folgende Preisanpassung:
 - 70 % ohne Preisanpassung
 - 30 % Dieseldieselloststoffkosten

[Statistisches Bundesamt Wiesbaden; z. Zeit (Ifd. Nr. 175) Fachserie 17, Reihe 2; Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte; Index für Dieseldieselloststoff bei Abgabe an den Großverbraucher – GP-Nr. 19 20 26 005 2]
- b) Die Preisanpassung kann einmalig zum 1. Januar 2026 nach folgender Berechnung vorgenommen werden:
 - Index Dieseldieselloststoff Durchschnitt Juni – Oktober 2025
 - Index Dieseldieselloststoff Durchschnitt Jan. – Mai 2025
- c) Die Preisanpassung kann sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber geltend gemacht werden. Sie muss bis spätestens 20. Dezember 2025 geltend gemacht werden. Eine Preisanpassung kann nur vorgenommen werden, soweit sich eine Abweichung von > 1 % ergibt.

§ 5 Auskunftspflicht

Der AN ist verpflichtet, dem AG über Störungen bei der Sickerwasserabfuhr und -entsorgung sowie bei Störungen und Schäden auf der Deponie kurzfristig und ohne besonderes Entgelt Auskunft zu geben.

§ 6 Gewährleistung/Haftung

- (1) Der AN wird die vereinbarten Arbeiten mit fachlich geeigneten Kräften durchführen. Die Arbeitskräfte sind über die gesetzlichen Bestimmungen zu belehren. Die Betriebsordnung der Abfallentsorgungsanlage ist einzuhalten.
- (2) Der AN haftet nach Maßgabe der VOL/B im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen in Erfüllung oder bei Gelegenheit der Erfüllung des Vertrages schuldhaft verursacht werden. Er stellt den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter, die bei der Ausführung der Arbeiten oder auf Grund von Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages einen Schaden erleiden, frei. Gleichfalls stellt er den AG von Schäden frei, die diesen durch die Verletzung von gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen durch den AN entstehen.
- (3) Der AN wird sicherstellen, dass er über eine umfassende Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 1.250.000,00 EUR verfügt.
- (4) Der AN hat die vereinbarten Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Werden Leistungen nicht ordnungsgemäß erbracht, ist der AG im Falle besonderer Dringlichkeit berechtigt, diese auch ohne Fristsetzung zur Nacherfüllung von einem Dritten ausführen zu lassen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden dem AN in Rechnung gestellt. Im Übrigen gelten die §§ 633 ff. BGB und § 14 VOL/B.

§ 7 Kündigung

- (1) Der AG kann den Vertrag nach Maßgabe des § 8 VOL/B aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht nach § 3 (1) bleibt unberührt.
- (2) Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind ihm nur die bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten. Bedingung ist, dass sie in sich abgeschlossen und durch den AG dem Zweck des Auftrages entsprechend genutzt werden können. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber erfolgt monatlich bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats rückwirkend für den Vormonat (=Abrechnungsmonat).
- (2) Die Rechnungslegung ist in elektronischer Form vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl die Rechnung, als auch alle dazugehörigen und zur Rechnungsprüfung erforderlichen Anlagen (Wiegescheine, Mengenaufstellungen, ...) im PDF-Format der zentralen Rechnungsadresse zugehen (rechnungen@zaoe.de).
- (3) Der AG ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem AN aufzurechnen. Der AN kann nur mit vom AG anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- (4) Zahlungen werden spätestens 14 Tage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag und Gerichtsstand ist Radebeul.

§ 10 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch dann, wenn das Schriftformerfordernis an sich aufgehoben oder geändert wird. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten sich Festlegungen dieses Vertrages auf Grund von Gesetzes- oder Vertragsänderungen überholen oder verändern, bleiben die übrigen Vereinbarungen davon unberührt.
- (3) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine zu ersetzen, die ihr wirtschaftlich am nächsten kommt.

Eine etwaige unklare Bestimmung oder eine Vertragslücke ist in gleicher Weise auszufüllen. Oberster Auslegungsgrundsatz ist die zielgerichtete Abwicklung des Vertrages hin zur Erfüllung des Vertragszweckes.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Vom AN ist zu gewährleisten, dass stets die Bestätigung der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb vorliegt und dem AG auf Aufforderung als Kopie übergeben wird.
- (2) Die Vertragsanlagen 1 und 2 sind Bestandteile des Vertrages.

Leistungsvertrag

Transport des Sickerwassers der Deponien Cunnersdorf und Kleincotta zur Kläranlage Kreischa

(3) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.

Radebeul, TT.MMMM.JJJJ

Ort, Datum

Ort, Datum

Roman Toedter
Geschäftsführer
Zweckverband Abfallwirtschaft
Oberes Elbtal (AG)

ENTWURF

Abwassereinleitungsvertrag

zwischen dem

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Plauenscher Ring 6
01187 Dresden

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Otteni

-nachfolgend ZAOE genannt-

und der

Gemeinde Kreischa
Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb
Dresdner Straße 10
01731 Kreischa

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Schmidt

dieser vertreten durch den 1. Betriebsleiter des
Kreischaer Wasser- und Abwasserbetriebes Herrn
Preikschat

-nachfolgend KWA genannt-

Präambel

Der ZAOE betreibt im Ortsteil Cunnersdorf der Gemeinde Reinhardtsgrμμα eine Deponie. Das dort anfallende Abwasser muß regelmäßig entsorgt werden. Der KWA bietet dem ZAOE an, das anfallende Abwasser in der Kläranlage Kreischa abzugeben.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Der KWA übernimmt aus der Deponie Cunnersdorf Abwasser mit der Maßgabe, dieses zu behandeln, zu entsorgen sowie die aus der Behandlung resultierenden Rückstände zu beseitigen. Es bleibt dem Ermessen des KWA überlassen, auf welche Weise dies im einzelnen geschieht.

(2) Der ZAOE übernimmt den Transport des Abwassers bis zur Kläranlage Kreischa.

§ 2

Einleitbedingungen, Grenzwerte, Mengen

(1) Der ZAOE ist berechtigt, unter Beachtung nachstehender Grenzwerte Deponieabwasser in die Kläranlage Kreischa einzuleiten:

a) Temperatur	OGW*	35°C	* Oberer Grenzwert
b) pH-Wert	UGW**	6,5	** Unterer Grenzwert
	OGW	9,5	
c) abfiltrierbare Stoffe	OGW	1000 mg/l	
d) lipophile Stoffe	OGW	100 mg/l	
e) Kohlenwasserstoffe, gesamt	OGW	10 mg/l	
f) Stickstoff, gesamt	OGW	150 mg/l	
g) Fluorid	OGW	25 mg/l	
h) Sulfat	OGW	3000 mg/l	
i) Phosphor, gesamt	OGW	10 mg/l	
j) Sulfid	OGW	2 mg/l	
k) wasserdampfllüchtige Phenole	OGW	10 mg/l	
l) AOX	OGW	0,50 mg/l	

Diese Grenzwerte gelten jeweils unabhängig voneinander. Für Schwermetalle gelten die Grenzwerte des Anhang 51 zur Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der ZAOE hat nachzuweisen, daß er für die Dauer der Einleitung im Besitz einer Indirekteinleitergenehmigung nach § 64 Sächsisches Wassergesetz ist.

(3) Die Einleitung ist begrenzt auf eine Menge von 1.000 m³ pro Monat.

(4) Die Einleitung kann ohne Ankündigung von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr erfolgen. Darüber hinaus kann auch an Wochenenden und Feiertagen zwischen 9.30 Uhr und 11.30 Uhr eine Einleitung erfolgen. Der Bedarf ist mindestens 2 Tage vorher beim Klärwerkspersonal anzumelden und der Zeitpunkt der Einleitung mit diesem abzustimmen.

(5) In Havariefällen, in denen eine Einleitung aus zwingenden Gründen außerhalb der in Abs. 4 Satz 1 und 2 genannten Zeit erfolgen muß, ist der dem KWA entstehende zusätzliche Aufwand zu vergüten.

(6) Der ZAOE ist verpflichtet, ausschließlich die Einleitstelle „Trübwasserschacht am Schlammstapelraum“ zu benutzen.

(7) Werden die in Absatz 1 festgelegten Grenzwerte nicht eingehalten, so ist der KWA berechtigt, die Einleitung des Abwassers zu verweigern. Die Kosten für die Entfernung des Abwassers aus dem Trübwasserbecken trägt der ZAOE. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 3

Beschaffenheit des Abwassers

Von der Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Kühlwasser, Gülle;
- b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze;
- c) flüssige Stoffe, die erhärten,
- d) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe;
- e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist;

§ 4

Ermittlung der Mengen

(1) Die in die Kläranlage Kreischa eingeleitete Abwassermenge wird durch den ZAOE durch Lieferschein nachgewiesen.

(2) Der KWA ist berechtigt, jederzeit die durch den ZAOE ermittelten Mengen nachzuprüfen.

§ 5

Einleitgebühr, Zahlungsweise

(1) Die Entsorgungsgebühr für Deponieabwasser beträgt [REDACTED] pro Tonne. Mehraufwendungen bei Havariefällen gem. § 2 Abs. 5 werden nach Aufwand berechnet. Hierfür gilt ein Stundensatz von [REDACTED] einschließlich aller Nebenkosten.

(2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Rechnungslegung durch den KWA fällig. Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel 14-tägig.

(3) Der KWA ist berechtigt, eine Erhöhung der Gebühr zu verlangen, wenn die Grenzwerte des eingeleiteten Abwassers nach § 1 Abs. 1 nicht eingehalten werden oder wenn sich die Aufwendungen für die Entsorgung des Abwassers erhöhen. Das Erhöhungsverlangen ist spätestens einen Monat vor Inkrafttreten dem ZAOE mitzuteilen. Die neue Gebühr wird Vertragsinhalt, sofern der ZAOE das Vertragsverhältnis nicht innerhalb 2 Wochen kündigt.

§ 6

Haftung

(1) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

(2) Werden an den Anlagen des KWA durch Verstöße gegen diesen Vertrag Schäden verursacht oder kommt es dadurch zu Störungen im Betriebsdienst bzw. in der Funktion dieser Anlagen, so haftet der ZAOE nach dem Verursacherprinzip für diesen Schaden.

§ 7

Probenahme

(1) Der KWA ist berechtigt, aus jeder Anlieferung eine Probe zu entnehmen und zu analysieren. Dem ZAOE ist auf Verlangen eine Gegenprobe zur Untersuchung zu überlassen. Die Proben dienen im Zweifel der Feststellung, Verfolgung und Ahndung nicht zugelassener Einleitungen. Die Kosten für die Untersuchung trägt die Vertragspartei, die die Analyse veranlaßt.

(2) Der ZAOE hat mindestens einmal im Quartal eine Untersuchung auf Schwermetalle gem. Klärschlammverordnung auf eigene Kosten durchzuführen und das Ergebnis dem KWA unaufgefordert vorzulegen.

§ 8

Vertragsänderungen, Kündigung

- (1) Vertragsänderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform.
- (2) Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen.
- (3) Bei Änderung der gesetzlichen Bestimmungen ist eine Kündigung innerhalb einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

§ 9

Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist insbesondere dann möglich,

1. wenn der ZAOE mit der Bezahlung der Rechnungen mehr als 2 Monate im Verzug ist.
2. bei Vorliegen höherer Gewalt
3. bei Betriebsstörungen, Überschreitung der Ablaufwerte oder durch die Einleitung bedingte erhöhte Schlammbelastung mit Auswirkung auf die Verwertung

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und gilt bis zum 31.12.2000. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht nach Maßgabe der §§ 8 und 9 gekündigt wird.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen aus diesem Vertrag nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Beide Vertragspartner bemühen sich, die nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn dieser Bestimmung möglichst nahe kommt.

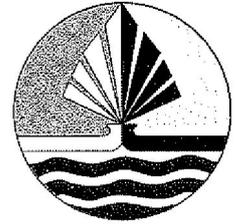
Kreischa, den 01.07.99

Dresden, den 9.7.99

.....
Kreischaer Wasser- und
Abwasserbetrieb
Preikschat
1. Betriebsleiter

.....
Zweckverband Abfallwirtschaft
Oberes Elbtal
Otteni
Geschäftsführer

KWA



Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb

ein Eigenbetrieb der Gemeinde Kreischa

Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb · Dresdner Str. 10 · 01731 Kreischa

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Herrn Wolfgang Ryssel
Riesaer Straße 7

01129 Dresden

Rosmarie Meire

☎ (03 52 06) 2 09 13

☎ (03 52 06) 2 09 28

rosmarie.meire@kreischa.de

Az. 700.00 - Me

17.05.2006

Annahmeerklärung für die Einleitung in die Kläranlage Kreischa

Sehr geehrter Herr Ryssel,

wir bestätigen Ihnen, dass unsere Kläranlage 100 m³ Sickerwasser der Deponie Kleincotta zur Entsorgung pro Jahr zu einem Preis von [REDACTED] pro m³ annehmen kann.

Voraussetzung ist, dass die Beschaffenheit des Sickerwassers von der aktuellen Analyse vom 19.04.2006 nicht wesentlich abweicht.

Mit freundlichen Grüßen

Tino Preikschat
Betriebsleiter

Anschrift

Dresdner Str. 10
01731 Kreischa

Banken

Ostsächsische
Sparkasse Dresden
Konto 3050000430
BLZ 850 503 00

Deutsche Kreditbank AG
Konto 1255942
BLZ 120 300 00

Geschäftszeiten

Mo, Di, Do 09.00 – 12.00 Uhr
Mo 13.00 – 15.00 Uhr
Di 13.00 – 18.00 Uhr
Do 13.00 – 16.30 Uhr

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Besucheranschrift:
Dresdner Straße 10
01731 Kreischa

Besucherzeiten:
Dienstag von 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 16.30 Uhr

Betriebsleitung:
Tino Preikschat
St.-Nr. 206 / 144 / 00766

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
Niederlassung Dresden
BLZ 120 300 00, Kto 120 86 44

www.kreischa.de
Kommunikation:
Telefon (035206) 209-0
Fax (035206) 209-28
E-Mail KWA@kreischa.de
Internet www.kreischa.de